



Nutzungsreglement (NuR)

der

**Burggemeinde
Bollodingen**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Nutzungsberechtigung	3
Nutzungsarten.....	4
Schlussbestimmungen	5
Auflagezeugnis	6

Allgemeines

Grundsatz	Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Bollodingen.
	² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
Nutzungsjahr	Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Anmeldung	Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit. ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann. ³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 50.00.

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	Art. 5 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Bollodingen besitzt, b) das 25. Altersjahr zurückgelegt hat, c) einen eigenen Haushalt führt und d) seit drei Monaten in der Gemeinde (Ortsteil Bollodingen) seine Schriften hinterlegt hat. ² Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt höchstens der doppelte Nutzen ausgerichtet.
Verlust der Nutzung	Art. 6 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer a) stirbt, b) aus der Gemeinde (Ortsteil Bollodingen) wegzieht, c) das Bürgerrecht aufgibt, d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet, e) den eigenen Haushalt aufgibt. ² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

-
- | | |
|--------------------|---|
| Bezugsberechtigung | Art. 7 1 Die Bezugsberechtigung wird auf folgende Weise normiert: |
| | a) Ein verheiratetes Burgerpaar mit oder ohne Kinder bezieht ein ganzes Los |
| | b) Ein Witwer oder eine Witwe, Geschiedene und Getrenntlebende, beziehen ein halbes Los |
| | c) Ledige Nutzungsberchtigte beziehen ein halbes Los |

Nutzungsarten

- | | |
|--|---|
| a) Barnutzen | Art. 8 Wird keiner ausbezahlt. |
| b) Holznutzen
Bezug von Brennholz | Art. 9 ¹ Alle Nutzungsberchtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.
² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.
³ Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen. |
| Pachtland | Art. 10 Nutzungsberchtigte Burgerinnen und Burger, welche ein Los für die Eigenbewirtschaftung pachten möchten, haben Vorrang gegenüber Einwohnern. Pachtland wird nur an Landwirte vergeben, die ihr eigenes Land selber bewirtschaften. |
| Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher | Art. 11 ¹ Die mit einer Burgerin oder einem Burger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Burgerinnen und Burgern gleichgestellt.
² Haben alle interessierten Burgerinnen und Burger eine Burgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten. |
| Pachtverträge | Art. 12 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.
² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke. |

Schlussbestimmungen

- | | |
|------------------------------------|---|
| Inkrafttreten | Art 13 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. |
| Aufhebung bestehender Vorschriften | Art 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde und früher genehmigte Nutzungsreglemente aufgehoben. |

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 12.12.2024 beschlossen worden.

Namens der Burgergemeinde Bollodingen

Der Präsident:



Ernst Mühlethaler

Die Sekretärin:



Nadine Leibundgut

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Bollodingen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 11.11.2024 bis 11.12.2024 (während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Gemeindeschreiberei Bettenhausen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Bollodingen, 12.12.2024

Die Sekretärin:

Nadine Leibundgut

